



# HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2021

## Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 07.09.2021

### Nutzung von Elektrofahrzeugen in den hessischen Behörden und Antwort

Minister der Finanzen

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Nutzung von Elektrofahrzeugen hat eine wichtige Bedeutung für die Bekämpfung des Klimawandels. Das Land hat hier eine wichtige Vorbildfunktion bzgl. der Nutzung von Elektrofahrzeugen.

#### Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Landesregierung fördert im Rahmen der Ziele der CO<sub>2</sub>-neutralen Landesverwaltung den Ausbau der Elektromobilität. Sie sieht darin eine große Chance zur Gestaltung einer emissionsfreien dienstlichen Mobilität. Voraussetzung hierfür ist der seit 2010 flächendeckend realisierte Bezug von Ökostrom für die Dienststellen des Landes.

Darüber hinaus wird der Ausbau der Photovoltaik (PV) an Dienststellen des Landes weiter vorangetrieben, um den steigenden Strombedarf der Liegenschaften des Landes unmittelbar in Gebäudenähe durch PV-Anlagen decken zu können. Damit wird das Land Vorbild und Vorreiter beim betrieblichen Mobilitätsmanagement. Das Land wird hierzu, vorbehaltlich der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

#### 1. Weiterer Ausbau der Ladeinfrastruktur an Dienststellen des Landes:

Ab 2021 werden bis zu 150 Ladepunkte jährlich an den Dienststellen des Landes errichtet. Bis 2025 werden hierfür insgesamt bis zu 18,5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ab 2025 wird der Bedarf an Ladepunkten erneut überprüft und ggf. angepasst.

#### 2. Umstellung der Fahrzeugbeschaffung auf Elektrofahrzeuge:

Ab dem Jahr 2022 bis 2030 wird der komplette Fahrzeugfuhrpark der Landesverwaltung in dem seinem zukünftigen Mobilitätsbedarf entsprechenden Umfang auf klima- und umweltfreundliche Fahrzeuge umgestellt. Schon ab 2022 soll eine Quote von mindestens 50 % bei der Beschaffung von Neufahrzeugen erreicht werden.

#### 3. Ausbau der Photovoltaik:

Für den Ausbau von PV-Anlagen an Gebäuden, die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) betreut werden, werden in den nächsten drei Jahren 26 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 liegt eine zentrale Auswertung der Fahrzeugdaten (Stand: 13. September 2021) der von der Oberfinanzdirektion Frankfurt abgewickelten Selbstversicherung zugrunde. Dabei sind sämtliche von den Dienststellen bei der Selbstversicherung angemeldeten Elektrofahrzeuge berücksichtigt. Fahrzeuge der Polizei und des Katastrophenschutzes werden nicht in der Selbstversicherungsdatenbank geführt und sind daher nicht enthalten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

Frage 1. Wie viele Elektrofahrzeuge sind in Landesbesitz und wie viele sind in Gebrauch?

Insgesamt sind 158 Elektrofahrzeuge bei der Selbstversicherung angemeldet.

Anhand der Daten der Selbstversicherung ist nicht ersichtlich, ob die Elektrofahrzeuge der Dienststellen des Landes auch genutzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Elektrofahrzeuge, die von den Dienststellen angeschafft und bei der Selbstversicherung angemeldet werden, grundsätzlich genutzt werden bzw. zumindest eine zeitnahe Nutzung beabsichtigt wird, allein schon aus haushalterischen Gesichtspunkten.

Frage 2. Wie viele Elektrofahrzeuge wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020 und bis zum 1. September 2021 angeschafft?

Die Anzahl der in den Jahren 2018 bis 2021 (bis zum 01.09.2021) der Selbstversicherung gemeldeten Elektrofahrzeuge kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

| Jahr                      | Anzahl |
|---------------------------|--------|
| 2018                      | 9      |
| 2019                      | 35     |
| 2020                      | 56     |
| 2021 (bis zum 01.09.2021) | 39     |
| Summe                     | 139    |

Frage 3. In welchen Behörden werden Elektrofahrzeuge genutzt?

Der Landtag, die Staatskanzlei, das Ministerium des Innern und für Sport, die Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen, die Bezügestelle, die Landesfeuerweherschule, die Staatlichen Schulämter für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis, für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis, für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis, für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden, für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg, für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis, für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis, für den Landkreis und die Stadt Kassel, für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg, das Ministerium der Justiz, die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die Justizvollzugsanstalt Rockenberg, das Ministerium der Finanzen, die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, die Finanzämter Bad Homburg, Darmstadt, Frankfurt II, Friedberg, Gießen und Offenbach I, die Zentrale sowie die Niederlassungen Süd, Rhein-Main, Ost, Mitte, Nord und West des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen, das Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, die Zentrale für Datenverarbeitung, Hessen Mobil, die Eichdirektion, das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, das Nationalparkamt Kellerwald-Edersee, das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, das Forstamt Weilburg, der Rechnungshof, das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, die Staatlichen Schlösser und Gärten, die Hochschule Geisenheim, die Universität Kassel, die Technische Universität Darmstadt, die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg, die Hochschule Darmstadt, die Frankfurt University of Applied Sciences und die Hochschule RheinMain haben Elektrofahrzeuge bei der Selbstversicherung angemeldet.

Es ist davon auszugehen, dass die Dienststelle, die das Elektrofahrzeug bei der Selbstversicherung anmeldet, auch die nutzende Dienststelle ist, da nach Ziff. 3.2 der Kfz-Bestimmungen die Halterdienststelle die Anmeldung vorzunehmen und auch eine Ummeldung vorzunehmen hat, wenn sie das Fahrzeug an eine andere Dienststelle (dauerhaft) übergibt. Allerdings wird auf die Möglichkeiten nach Ziff. 3.1 der Kfz-Bestimmungen hingewiesen, wonach eine ständige Mitbenutzung durch andere Dienststellen zulässig ist, bei räumlich eng beieinanderliegenden Dienststellen eine gemeinsame Fahrbereitschaft gebildet werden soll oder ein Fahrzeug bei Bedarf auch anderen Dienststelle zur Verfügung gestellt werden darf. In diesen Fällen ist lediglich die Halterdienststelle oben aufgeführt.

Frage 4. Wo können Elektrofahrzeuge nicht genutzt werden bzw. wo ist keine Nutzung bisher geplant?

Es wird auf die Antwort zur Frage 7 der Kleinen Anfrage mit der Drucksachennummer 20/3870 verwiesen.

Wiesbaden, 21. September 2021

**Michael Boddenberg**